



An die
PNE AG
Frau Birgit Steinmann
Peter-Henlein-Straße 2 - 4
27472 Cuxhaven

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Böder

Durchwahl
04261/983-2702

E-Mail
Carsten.Boeder@lk-row.de

Mein Zeichen
63/21279-22

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
22.03.2024

Errichtung von 2 Windenergieanlagen Typ GE 5.5-158 nach Abbau einer vorh. Anlage (Kuhstedt III)
120,9 m NH, RotorØ 158 m, GH 199,9 m, je 5,5 MW
Anträge §§ 4, 19 BImSchG (vereinf. Verf. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)
Antrag § 6 (2) WindBG (ohne UVP und ASP)
Gemarkung Kuhstedt, Flur 11, Flurstücke 284/3, 3/1, 220/1, 221/3, 1, 8/1, 235/6, 3/3, 3/6, 190, 126

**Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG
(vereinfachtes Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- **von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)**

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

- 2 Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.5-158
 - Nabenhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
 - Leistung: je 5,5 MW, insgesamt also 11,0 MW
 - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 05	Kuhstedt	11	3/1, 220/3	495.572	5.916.313
WEA 06	Kuhstedt	11	3/3, 235/6	496.001	5.916.403

- **Maximale Schalleistungspegel:**

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NO 106.0 dB Mode	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0

- Oktavspektrum

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
LWA Okt	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
L _{e,max}	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
LO Okt	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
 Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen Anfang 2025 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird für beide Windenergieanlagen (WEA 05 und 06) gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass der Baubeginn erst nach Eintragung der für diese Anlagen noch vorzulegenden, korrigierten Baulasten erfolgen darf. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben. Die Freigabe kann auf Wunsch für jede Anlage gesondert erfolgen.

Naturschutzrechtliche Maßnahmen (nicht jedoch der Wegebau speziell für diese Anlagen, das Ausheben der Fundamentgrube, Ramm- oder Fundamentarbeiten) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, führt nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Baulasten bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt. Insofern wird empfohlen, die Baulasten mindestens 2 Monate vor dem geplanten Baubeginn vorzulegen, zumal erfahrungsgemäß Baulasten oft nicht ordnungsgemäß erklärt werden.

2. Diese Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mir vor Baubeginn (incl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von
511.000,00 € je Anlage,
insgesamt 1.022.000,00 €
(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anhang III)
im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.

3. Die Genehmigung wird gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der nachgereichten Unterlagen begonnen werden darf. Der Nachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windkraftanlage an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Jahresfrist um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, die nicht verlängert werden kann. Der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, führt außerdem nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

4. Die Genehmigung wird gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung

der noch fehlenden Unterlagen Stellungnahme eines unabhängigen Sachverständigen zur Funktionssicherheit des Eisansatzerkennungssystems begonnen werden darf.

Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

5. Die Genehmigung wird unter der AUFSCHIEBENDEN BEDINGUNG erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von
413.285,99 €

(in Worten: vierhundertdreizehntausendzweihundertfünfundachzig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind Anhang II zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.400017 zu überweisen.

Von dieser Gesamtsumme stehen zu:

- dem Landkreis Osterholz 99,03 €
- dem Landkreis Cuxhaven 163.479,70 € (ca. 40 %)

(Hinweis: Der Landkreis Osterholz ist nur mit ca. 4.400 Quadratmeter Fläche mit mittlerer Wertstufe des Landschaftsbildes effektiv betroffen, der Rest ist Staatsforst, der als sichtbar aus der Berechnung herausfällt.)

6. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hier von Unterbrechungszeiten von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

7. Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

B. Allgemeine Auflagen:

8. Die oben bezeichneten Anlagen sind entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

10. Das Schallschutzgutachten 2024PAV00139) und das Schattenwurfgutachten 2024PAV00140, beide am 26.01.2024 erstellt von der PAVANA GmbH, sind Bestandteile dieser Genehmigung.
11. Da die Anlage mit einer Abschaltautomatik betrieben wird, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sie so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende tatsächliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird:
- 8 Stunden/Jahr
- Die tägliche Beschattungsdauer ist auf die folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu beschränken:
- 30 Minuten/Tag

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei un bebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

12. Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
13. Störende Lichtblitze (Disco-Effekt) sind durch Verwendung von mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei den Rotorbeschichtungen vorzubeugen.
14. Der maximale Schalleistungspegel beträgt 107,7 dB(A) und darf nicht überschritten werden.
15. Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung:

Betriebsmodus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NO 106.0 dB Mode	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0

16. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Lärmimmissionen anzuwenden. Es sind folgende Immissionsrichtwerte für die einzelnen Gebietstypen einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
in Industriegebieten	70 dB(A)	70 dB(A)
in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten sowie im Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

17. Die Einhaltung des Schalleistungspegels und der Immissionsrichtwerte sind nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach

§ 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schallleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

18. Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B. Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht.
19. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, und „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“, Stand 23.01.2020, sind Bestandteile der Genehmigung.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

20. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar vom 20. Juni bis zum 30. September jeweils zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 8,4 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,4 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhauffledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vorsorge- und Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als das Dauererfassungsgerät Nr. 1 ausgerechnet zur wichtigsten Zeit, nämlich vom 07. August bis 09. September, ausgefallen war.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis

eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen.

Dies umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens*. (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:

<http://www.avisoft.com/inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>



Sollten in der Zwischenzeit aktualisierte Vorgaben im Windenergieerlass oder im zugrundeliegenden RENEBAF-Forschungsprojekt des Bundesamtes für Naturschutz veröffentlicht werden, insbesondere zu einer zweiten Erfassungseinheit am Turm, sind die jeweils neuesten Vorgaben anzuwenden.

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BlmSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

21. Auf drei insg. ca. 0,2 Hektar großen Teilstücken der Flurstücke 13/2 und 14/1 der Flur 16 Gemarkung Kuhstedt ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur herzustellen und zu pflegen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 23. August 2023 S. 44-45 (Maßnahmenblatt M 02) beschrieben und auf dem zugehörigen Plan 5 „Maßnahme M 02 - Brachestreifen für Feldlerche“ dargestellt. Auf Flurstück 14/1 ist dazu die bereits für ein früheres Vorhaben festgesetzte 22 m breite Brachfläche im Norden um 15 m und im Süden um ca. 35 m zu verlängern. Auf Flurstück 13/2 verlängert sich die Fläche keilig zulaufend auf minimal ca. 10 m Breite um weitere 45 m. Dazu ist die Ackerfläche mit einer kräuterreichen, mehrjährigen Mischung anzusäen (z.B. „Lebensraum 1“ oder „Feldraine und Säume“ von Saaten-Zeller, „24 NI - BS2 Blühstreifen“ von Rieger-Hoffmann oder vergleichbares). Düngung und Pflanzenschutzmittelaufbringung sind nicht gestattet. Ein jährlicher Pflegeschnitt auf 30 % bis max. 70 % des Blühstreifens ist Pflicht ist (häckseln oder schlegeln). Dies darf nur zum Ende der Vegetationsperiode, möglichst im Zeitraum Ende August oder im September geschehen oder vor dem 01. April. Als Empfehlung sollte der Pflegeschnitt erst am späten Abend und an regnerischen Tagen durchgeführt werden, wenn kein Insektenflug stattfindet. Das Befahren der Fläche ist nur zur Pflege des Blühstreifens zulässig, nicht als Weg oder Vorgewende.

22. Gelingt die Etablierung eines blühenden Bestandes nicht, muss die Fläche zu einem geeigneten Zeitpunkt neu bestellt werden, oder es können eine abweichende Umtriebszeit oder Pflegemaßnahmen (z.B. Schröpfschnitt unerwünschter Problemarten) angeordnet werden. Auf die praktischen Hinweise zur Aussaat inkl. empfohlenem Schröpfschnitt ca. 8-10 Wochen nach der Aussaat im „Merkblatt BS2 - Anlage von mehrjährigen Blühstreifen“ des Landes Niedersachsen weise ich hin. Nach Ablauf von 5 Jahren ist die Ansaat bodenwendend zu erneuern.
23. Alternativ darf ein Blüh- und Schonstreifen durch Einsaat mit einer geeigneten Saatgutmischung einjähriger Arten angelegt werden (Alternative 2 des o.g. Maßnahmenblatts), der jährlich zu erneuern ist. Die Aussaat muss bis zum 15. April erfolgen, Winterruhe bis zum 15. Februar. Düngung und Pflanzenschutzmittelaufbringung sind nicht gestattet. Das Befahren der Fläche ist nicht zulässig.
24. Die Kompensationsmaßnahme M 02 ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen. Die Saatgutmischung und die Ansaatstärke ist (z.B. im Rahmen einer Ausführungsplanung) zwingend vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die praktischen Hinweise zur Aussaat inkl. empfohlenem Schröpfschnitt ca. 8-10 Wochen nach der Aussaat im „Merkblatt BS2 - Anlage von mehrjährigen Blühstreifen“ des Landes Niedersachsen weise ich hin.
25. Der Streifen ist gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung nach Osten durch eine etwa kniehohe Verwallung (Fußbreite ca. 1 m) dauerhaft abzugrenzen und/oder durch Pfähle in 10m Abstand zueinander zu markieren, die mind. 2m aus der Erde ragen müssen (plus bis 80cm im Boden). In jedem Fall sind die 4 Eckpunkte durch Pfähle zu markieren und im Norden und Süden jeweils noch 1 Pfahl in die Mitte zu setzen. Die Verwallung ist gehölzfrei zu halten
26. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. § 19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Niststandorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Kiebitz, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen.
27. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des § 39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm Stammdurchmesser eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen.
28. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten.
29. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
30. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
31. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Bodens sind dauerhafte Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
32. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag ist die Mastfußumgebung und die Kranstellflächen für Rotmilan, Mäusebussard, Kornweihe, Wespenbussard und andere Greifvogelarten

möglichst unattraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften. Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.

33. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten. Die Böschungsneigung einer Aufschüttung auf/ um das Fundament muss mindestens 1:3 betragen.
34. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefuerung ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefuerung bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebnahme der Nachtbefuerung ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefuerung zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8).
35. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
36. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

Neubau

37. Die Windenergieanlagen sind gem. den genehmigten Antragsunterlagen und unter Beachtung des WHG, der AwSV und den allg. anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
38. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen, die sowohl der Errichtung der Anlage als auch die Zuwegung betreffen, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 (1) und (2) i.V.m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
39. Bei der Herstellung der WEA sind ausschließlich nicht auswaschbare oder auslaugbare Baumaterialien zu verwenden.
40. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung mit Weisungsbefugnis vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde schriftlich zu benennen.
41. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Abschlussbericht durch die bodenkundliche Baubegleitung vorzulegen.
42. Nach dem Rückbau der Anlagen bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 (2) BBodSchG sicherzustellen.
43. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind die entsprechenden Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV vom 01.08.2023 einzuhalten.

44. Bei der Herstellung der Leitungsgräben, ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
45. Gem. dem Geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros BRP consult vom 03.04.2020 (siehe auch UVP-Bericht) ist mit Schichten- und aufstauendem Oberflächenwasser zu rechnen. Es handelt sich daher um hydrogeologisch ungünstige Standortbedingungen. Das Schotter- und RC-Material für Zuwegung, Kranstellfläche, Lager- und Montageflächen muss daher den Einbauweisen der Anlage 2 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) entsprechen.
46. Sofern überschüssiger Boden außerhalb des Grundstückes auf dem er angefallen ist wiederverwertet werden soll, ist der Boden abhängig vom Verwendungszweck entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. der BBodSchV zu beproben.
47. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
48. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrW) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
49. Anfallende Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungsnachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
50. Wartungsarbeiten, wie z.B. Ölwechsel etc. sind durch qualifizierte Fachfirmen durchzuführen. Wartungsprotokolle und -nachweise sind aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
51. An allen Anlagen ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgt.
52. Ein Havariemanagementplan für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungs-, Fach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.
Folgende Inhalte sind dabei zu berücksichtigen:
 - Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik.
 - Brand einer Windkraftanlage.
 - Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.).
 - Havarie der gesamten Anlage durch Umstürzen.
53. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die WEA außer Betrieb zu nehmen und unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren.

Rückbau einer Enercon E-53

54. Für wassergefährdende Stoffe aus den Windkraftenergieanlagen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in ihrer zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Eine nachteilige Veränderung von oberirdischen Gewässern bzw. vom Grundwasser ist auszuschließen.
55. Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten. Ist das Fundament der Windkraftanlage entfernt, ist der naturnahe Zustand wiederherzustellen.
56. Folgende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Rückbaumaßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen:

- Durchschrift an die Untere Bodenschutzbehörde bezüglich Herkunftsnachweis und Klassifizierung des anzuliefernden Bodenmaterials
- Fotodokumentation des vollständigen Rückbaus der WEA (Abbau der WEA, die Fundamentgrube, Ablagerung des Mutterbodens (Andeckung), ggf. Anlieferung des zusätzlichen Bodenmaterials)

57. Der Beginn des Rückbaus der WEA ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreis Rotenburg (Wümme) spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Hinweis für den Antragsteller:

58. Aufgrund der Konzentrationswirkung der BImSchG-Genehmigung sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen in der BImSchG-Genehmigung enthalten.

Gem. BImSchG-Antrag ist jedoch auch eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) nicht auszuschließen. Sollte eine Grundwasserabsenkung (Bauwasserhaltung) vorgesehen sein, ist hierfür eine wasserbehördliche Erlaubnis nach § 8 WHG direkt bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Wasserrechtliche Erlaubnisse unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG und sind daher separat direkt bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde in 4-facher Ausfertigung zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Formloser Antrag gemäß §§ 8,9,10 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus der Wasserhaltung und auf Einleitung von Grundwasser in ein Gewässer.
- Erläuterungsbericht mit folgenden Angaben:
 - Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens.
 - Angabe der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück).
 - Lage der Entnahmestellen und Einleitungsstelle (Hoch- und Rechtswert).
 - Voraussichtliche Dauer der Maßnahme.
 - Wasserentnahmemengen und Einleitungsmengen (sekündlich, stündlich, täglich, monatlich).
 - Angabe Geländehöhen, Grundwasserstand, Absenkziel auf NN bezogen.
 - Darstellung der Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke/Gebäude mit prüfbareren Aussagen zu Setzungen benachbarter Gebäude durch die Grundwasserabsenkung.
 - Ggf. Beweissicherungsmaßnahmen.
- Sofern negative Auswirkungen auf benachbarte Gebäude nicht ausgeschlossen werden können, ist ein geotechnisches Gutachten zu erstellen.
- Übersichtskarte, M. 1:25.000.
- Übersichtsplan ALK, 1:5000 mit Einzeichnung Absenkungsbrunnen und Einleitungsstelle in das Gewässer.
- Lageplan mit Entnahmepunkten.
- Dimensionierung der Grundwasserabsenkung (wassertechnische Berechnungen) mit Darstellung der Reichweite des Absenktrichters.
- Nachweis, dass die eingeleiteten Wassermengen ohne Gefährdung für das Gewässer, seiner Ufer und Unterlieger abgeleitet werden können.
- Angaben zur Sicherung des Einleitungsbereiches (Kolkenschutz).
- Anforderungen an das einzuleitende Grundwasser:
 - Eisen: max. 1 mg/l
 - Sauerstoff: mind. 4 mg/l

F. Hinweis Archäologie

59. Da sich das nächste bekannte Bodendenkmal in mehr als 750m Entfernung befindet, bestehen von Seiten der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

G. Hinweis Untere Baudenkmalschutzbehörde

60. Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalen im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist aufgrund der jeweiligen räumlichen Distanz, der Ortsräumlichen und topografischen Lage der Baudenkmale und sichtverstellender Elemente nicht zu erwarten. Daher habe ich aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die oben genannte Maßnahme.

H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

61. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen § 76 NBauO.
62. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
63. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse
- die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten (UTM 89) und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),
- sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

64. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eisansatzerkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.

In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.

- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folgende Nebenbestimmung!).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

65. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.
66. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
67. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).
68. Um eine mögliche Gefährdung bei Vereisungen zu vermeiden, sind weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern entsprechend dem Windenergieerlass, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches u.ä.).

69. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

70. Statische Nachweise für Windenergieanlage weisen in der Regel eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage - meistens von 20 Jahren nach Inbetriebnahme - aus.

Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

71. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

72. Hinweis Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit „Nabenhöhe * 1.000 €“ vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenden Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang III.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (also spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

I. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

73. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen ab dem 01.01.2025 gem. § 9 Abs. 8 EEG Betreiber ihre WEA mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) von Luftfahrthindernissen ausstatten, sofern die WEA nach den Vorgaben des Luftverkehrsrecht zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind (siehe Nr. 10.1 lit. c der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).

Sollte dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, müssen die Anlagenbetreiber nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 EEG eine Zahlung von 10,00 € pro Kilowatt installierter Leistung und Kalendermonat an den Netzbetreiber leisten. Darüber hinaus entfällt gem. § 52 Abs. 7 EEG für das komplette Kalenderjahr der Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

Zusätzlich zu den aufgeführten finanziellen Sanktionsmöglichkeiten hätte ich bei Nichtumsetzung den Erlass einer bauordnungsrechtlichen Verfügung zu prüfen.

Regelmäßig ist eine Änderungsanzeige gem. § 15 Abs. 1 BImSchG ausreichend. Folgende Unterlagen sind der Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG beizufügen:

- Ausgefüllter ELIA-Vordruck
- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Übersicht aller WEA inkl. Koordinaten (bitte auch das Aktenzeichen der Ursprungsgenehmigung angeben)
- Lageplan
- Beschreibung/Datenblatt BNK
- Standortbezogene Prüfungen

Die Unterlagen inkl. Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG sind in 2-facher Ausfertigung und digital vorzulegen.

J. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

74. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

K. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs

75. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

L. Nebenbestimmungen Statik

Geprüfte bautechnische Bauvorlagen:

- geprüfte Bauvorlagen gemäß Prüfbericht 1 zu 523 627T von Dr. Ing. Günter Tranel vom 03.08.2023

Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Standsicherheit / Bautechnik:

76. Die bautechnischen Unterlagen gemäß dem o.g. Prüfbericht wurden von Dr. Ing. Günter Tranel statisch-konstruktiv geprüft. Sie sind mit einem Prüfvermerk versehen beigefügt.
77. Bei der Bauausführung sind die Auflagen, Bedingungen, Hinweise des Prüfberichtes sowie die im Rahmen der Prüfung auf den Unterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen zu beachten. Abweichungen von den geprüften Unterlagen sind gemäß § 72 Abs. 1 NBauO unzulässig.

Abnahmen / Überwachung:

78. Für die folgenden Bauteile oder Bauarbeiten werden gemäß § 77 Abs. 1 NBauO Abnahmen angeordnet:
 - die Bewehrungsarbeiten und
 - die Arbeiten an den tragenden Bauteilen

Die Abnahmen der Bauteile oder Bauarbeiten werden durch **den Prüflingenieur Dr. Ing. Günter Tranel, Cloppenburg Straße 200, 26133 Oldenburg** vorgenommen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig unter Telefon-Nr. 0441 92178100 oder per E-Mail info@eriksen.de abzustimmen.

Abnahmen sind kostenpflichtig. Hierüber wird zu gegebener Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.

Sollten angeordnete Abnahmen nicht beantragt werden, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden kann.

Die Baugenehmigung, Bauvorlagen und bautechnischen Nachweise müssen während der Ausführung der Bauarbeiten an der Baustelle vorgelegt werden können (§ 72 Abs. 1 NBauO).

M. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

79. Feuerwehrplan gemäß DIN 14095
Es ist ein Übersichtsplan bzw. ein Luftbild mit den Anlagenstandorten, mit Angabe der jeweiligen Anlagenkennzeichnungen, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen und der Gefahrenbereiche (500 m Radius um die WEA) in der von der Feuerwehr geforderten Anzahl in Papier und digital anzufertigen. Die allgemeinen Objektinformationen, insbesondere Verantwortliche und deren Erreichbarkeit im Einsatzfall, sind Bestandteil des Feuerwehrplanes. Die Abstimmung hierzu erfolgt mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister.

80. Einweisung der Feuerwehr
Damit die örtlichen Einsatzkräfte über die erforderlichen Maßnahmen im Brand- oder Gefahrfall (Notabschaltung, Absperr- bzw. Gefahrenbereiche, Erstmaßnahmen, mögliche herabfallende brennende Teile usw.) informiert sind, ist Kontakt mit dem zuständigen Träger des Brandschutzes (Gemeinde Gnarrenburg - Ordnungsamt) aufzunehmen. Nach terminlicher Abstimmung ist bei Bedarf eine örtliche Einweisung der zuständigen Feuerwehren durchzuführen.

N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

81. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens

Infra I 3_II-170-21-BIA

mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN anzuzeigen."

82. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

83. Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

84. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

85. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach

erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anzuzeigen.

Hierbei sind unter Angabe meines Aktenzeichens

4230/30316-3 OL (45-23)

folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

86. Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

87. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an. **Die Einrichtung einer Peripheriebefeuerung ist bei der Luftfahrtbehörde gesondert zu beantragen.**

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer

06103/707-5555

oder per E-Mail an

notam.office@dfs.de

unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

88. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

89. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: lufffahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4230/30316-3 OL (45-23)

und umfasst für jede Windenergieanlage folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10432 a-5, Ni 10432 a-6)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)

- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Hinweise:

90. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
91. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV gebührenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
92. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

P. Nebenbestimmungen des Unterhaltungsverbands Nr. 80 Lune

93. Sofern externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, von denen unsere Verbandsanlagen betroffen sind, ist unbedingt unsere Satzung zu beachten (insbesondere die Einhaltung des 5 m breiten Räumstreifens entlang unserer Verbandsgewässer).

Q. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

94. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
95. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
96. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren.

Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten nach Gauß-Krüger, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.

97. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

98. Werden Hochfrequenzanlagen (z.B. Mobilfunkantennen) installiert, so ist der Montageort so zu wählen, dass die Sicherheitsabstände (Expositionsbereich 2) gemäß "Standortbescheinigung" der Bundesnetzagentur jederzeit eingehalten werden. Der Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage muss mindestens dem Sicherheitsabstand der RegTP ohne Winkeldämpfung entsprechen. Sollte der vorgenannte Sicherheitsabstand zum Maschinenhaus der Windkraftanlage

unterschriften werden, so ist dieser durch eine RegTP-Bescheinigung mit Winkeldämpfung oberhalb der Mobilfunkantenne nachzuweisen.

Die Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift BGV B11 sind einzuhalten.

Für die Dauer der Durchführung von Servicearbeiten an der Windkraftanlage im Abstrahlbereich der Mobilfunkanlage muss die Sendeleistung auf Anforderung kurzfristig abgeschaltet werden. Die Stationsbezeichnung, der Mobilfunkbetreiber sowie die zum Absetzen einer Abschaltanforderung notwendige Telefonnummer muss an der Mobilfunkstation ersichtlich sein. Der Betriebszustand der Sendeanlage muss ortsfest durch eine geeignete Signalisierung für jedermann zu jeder Zeit erkennbar sein.

99. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:
- Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.
 - Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass
 - die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
 - die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.
 - Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

R. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Hinweise

100. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NBIS ® Kartenserver <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=ZwlcGRh>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.



S. Hinweise Zuwegung Die Autobahn

101. Die Zuwegung zum Windpark ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf - insbesondere mit Schwerlastverkehr - ggfls. separater verkehrsrechtlicher Genehmigungen.
102. Hinsichtlich dieses BImSchG-Verfahrens gibt es von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes keine Bedenken. Ich bitte aber darum, unser Haus zu gegebener Zeit bezüglich der Genehmigung des Transportweges zu beteiligen.

T. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

103. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass
- durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
 - die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
 - die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
 - bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, die Unterhaltung und den Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber
 - nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
 - im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

U. Hinweise/Nebenbestimmungen EWE Netz

104. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.
105. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
106. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.
107. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.
108. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

BEGRÜNDUNG

Rechtslage BImSchG, UVPG

Sie haben die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Geltungsbereich des RROP2020 beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Nach der am 29.03.2023 in Kraft getretenen Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn nach Satz 2 dieser Vorschrift

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Antragstellerin hat zudem den in § 6 Abs. 2 WindBG geforderten Nachweis der vertraglichen Sicherung des Baugrundstücks geführt und die Anwendung des § 6 WindBG verlangt. Insofern ist für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeits(vor-)prüfung nicht durchzuführen.

Insofern war das Verfahren in einem vereinfachten BImSchG-Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 14.03.2024 haben Sie die Veröffentlichung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt. Die entsprechende Bekanntmachung wird in den nächsten Tagen veröffentlicht.

Verfahrensablauf, beteiligte Stellen

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Bauortgemeinden
 - Gemeinde Gnarrenburg
- Nachbarkreise
 - Landkreis Cuxhaven
 - Landkreis Osterholz
- Nachbargemeinden
 - Samtgemeinde Geestequelle
 - Samtgemeinde Hambergen
 - Gemeinde Basdahl
 - Gemeinde Beverstedt
 - Gemeinde Holste
 - Gemeinde Vollersode
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- EWE Tostedt
- Bundesnetzagentur
- Ericsson
- Vodafone
- Telekom
- Deutscher Wetterdienst
- Straßenbauamt Stade
- Die Autobahn GmbH Nord
- Die Autobahn GmbH Nordwest
- Fernstraßenbundesamt
- Unterhaltungsverband Lune
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Altkreis Wesermünde
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Naturschutzamt
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Bauamt
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Statik
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Begründung Naturschutz

Da in diesem Verfahren § 6 WindBG Anwendung findet, wurde der „UVP-Bericht“ (Unterlage 14.2) und der Artenschutzbericht (Unterlage 13.5) nicht geprüft, sondern nur cursorisch zur Kenntnis genommen, soweit nicht als reine Datengrundlage für den LBP nötig.

Der eingereichten Berechnung der Ersatzzahlung kann nicht gefolgt werden. Die vorgenommene „Delta“-Betrachtung ist nicht sachgerecht. Die Servicestelle Energie des Nds. Umweltministeriums hat mir auf eine gleichgelagerte Frage in einem anderen Repowering-Verfahren folgende Antwort gegeben: *„Ich teile Ihre Auffassung, dass die Berechnung der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neue Anlage nach der bisherigen Praxis zu erfolgen hat. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG i. V. mit landesspezifischen Vorschriften. Auch soweit Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes möglich sind, bemessen sich diese nach Landesregelungen. Für die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Bemessung der Kompensation für die Neuanlage ist der Zustand ohne die zu ersetzenden Bestandsanlagen zugrunde zu legen.“*

Irgendwelche Anzeichen für eine Atypik ist hier auch nicht zu sehen, insb. in Bezug auf die Gesamtanzahl der zunächst genehmigten Anlagen (hier: 4, d.h. es tritt als Beispiel für Atypik nicht zu einem Windpark mit >20 Anlagen eine einzelne Anlage z.B. in der Mitte des Parks hinzu, wodurch nicht mit zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen wäre). Die weiteren Anlagen wurden vom selben Vorhabenträger in enger zeitlicher Folge beantragt. Es handelt sich im Gegenteil um einen typischen Fall.

Bzgl. der Investitionskosten wird von hier der Berechnung meines Bauamtes gefolgt. Da mir keine Flächenangaben zur Berechnung vorlagen, wurden die Flächenanteile von hier geschätzt.

Um das Repowering zu berücksichtigen, erfolgt nach § 45c Abs. 3 BNatSchG ein Abzug für bereits geleistetes Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild. Die nach langem Rechtsstreit erst im Jahr 2021 geleistete Ersatzzahlung für zwei im Jahr 2012 genehmigte WEA (die 3. vorhandene Anlage war ein gesondertes Verfahren) betrug 58.440,00 €. Daher sind für die jetzt zu repowernde WEA 29.220,00 € anzurechnen.

Begründung Immissionsschutz-Ing.

Aufgrund der vorliegenden Richtlinien und Richtwerte ist die Baumaßnahme aus Sicht des Immissionsschutzes zulässig.

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens und der Berechnung der Schattenwurfdauer vom 25.07.2022, erstellt von der PAVANA GmbH, ist ersichtlich, dass die geltenden Richtwerte durch zusätzliche technische Maßnahmen nicht überschritten werden. Somit werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen.

Herstellungskosten

Die bereits im Bescheid zur Anforderung des Vorschusses erfolgte

Zusage der Neuberechnung des Herstellungswerts:

Eine Neuberechnung des Herstellungswerts und damit eine Neuberechnung der Gebühren wird hiermit für den Fall zugesagt, dass mir spätestens bis ein Jahr nach Inbetriebnahme des Windparks Bescheide des Finanzamts oder ein Testat eines Wirtschaftsprüfers (ggfls. mit nachzuvollziehenden Nachweisen, sofern z.B. nur ein Gesamtbetrag ausgewiesen ist) vorgelegt werden. Aus den Unterlagen muss nachvollziehbar sein, welche Positionen enthalten sind. Alternativ können entsprechende Unterlagen für vergleichbare, max. 3 Jahre alte Projekte mit identischen Anlagen vorgelegt werden.

bleibt bestehen; zu den Einzelheiten verweise ich auf den Vorschussbescheid. Hinsichtlich des Ersatzgeldes wird sie wie folgt ergänzt:

Diese Zusage bezieht sich nicht auf das Ersatzgeld. Hier wäre eine erneute Prüfung lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens möglich. Ein Ruhenlassen des Verfahrens setzt voraus, dass der Widerspruch gegen die Höhe des Ersatzgeldes Ihre Zusagen enthält, dass einerseits das Widerspruchsverfahren entsprechend der o.a. Regelung ruhen soll und andererseits bei der Neuberechnung (also formaljuristisch dann der Stattgabe des Widerspruchs) gegenseitig keine Kosten fürs Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden - insofern sollte der Widerspruch gegen das Ersatzgeld ggfls. separat erfolgen.

Hinsichtlich der eigentlichen Zahlung könnte dies auf Ihren Wunsch so geregelt werden:

- unstrittiger Betrag entsprechend der Bedingung vor Inbetriebnahme
- Absicherung des Restbetrags über Bankbürgschaft, Sparbuch o.ä.

ALLGEMEINE HINWEISE

- I) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.
- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Böder)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung.

Kap.	Abschn.	Inhalt	Datum	Seiten
Ordner A				
0.		Inhaltsverzeichnis	14.03.2024	3
1.		Antrag		
	1.1	Genehmigungsantrag nach BImSchG	07.03.2024	6
	1.2	Kurzbeschreibung	24.08.2023	8
2.		Lagepläne		
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000	06.07.2022	1
	2.2	Lageplan 1:5.000	06.07.2022	1
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:2.000	16.07.2022	6
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	20.06.2023	1
	2.7	Verkabelungsplan Windpark 1.5:000	06.07.2022	1
	2.8	Kompensationsflächen 1.5:000	Kap. 13.6	
3.		Anlage und Betrieb		
	3.1	Formular 3.1: Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	18.07.2022	1
		Techn. Dokumentation GE Funktionsprinzip	27.09.2016	3
	3.2	Formular 3.2: Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	06.07.2022	1
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	Kap. 9.1	
		Techn. Dokumentation GE verwendete wassergefährdende Stoffe / Betriebs- und Schmierstoffliste	22.12.2023	6
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		
	4.5	Techn. Dokumentation Schalleistung Normalbetrieb und leistungsreduzierter Betrieb	25.05.2023	23
	4.6	Schallimmissionsprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2024PAV00139	26.01.2024	70
	4.7	Schattenwurfprognose Pavana GmbH, Bericht Nr.: 2024PAV00140	26.01.2024	35
	4.7.1	Techn. Dokumentation GE Vermeidung von Schattenwurf Schattenwurfmodul NorthTec	03.08.2021	9
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	06.07.2022	1
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	06.07.2022	1
6.		Anlagensicherheit		
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	13.04.2023	1
	6.4	Formular 6.4: Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	07.07.2021	6
		Techn. Dokumentation GE Sicherheitskonzept - Beschreibung der Sicherheitssysteme	2017	
	6.5	Techn. Dokumentation GE Blitzschutzsystem	01.07.2022	16

	6.6	Techn. Dokumentation GE Eisdetektion Gutachten BLADE Control Ice Detection System DNV GL- Energy Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems TÜV NORD	22.12.2022 24.11.2022 19.02.2021	6 5 22
	6.7	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung Techn. Dokumentation GE Flughindernissbefeuerungs- Systeme und Tageskennzeichnung	29.04.2021	6
7.		Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Techn. Dokumentation GE Sicherheitskonzept Arbeitssicher- heit bei der Errichtung	22.08.2022	8
	7.4	Techn. Dokumentation GE Sicherheitshandbuch der Wind- kraftanlage	06.08.2021	93
	7.5	Erklärung des Bauvorlageberechtigten zur Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Anforderungen aus der Arbeits- stättenverordnung	18.07.2022 Kap 12.1.2	1
8.		Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstel- lung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) - Techn. Dokumentation GE Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung	23.04.2020	8
	8.2	Berechnung der Rückbaukosten, Angabe der geplanten Sicherstellung	12.04.2023	1
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanla- gen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegun- gen nach Betriebseinstellung	07.07.2022	1
9.		Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen - Techn. Dokumentation GE Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung von Abfällen	20.12.2022	8
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	Kap 9.1	
	9.3	Verbleib der Abfälle	Kap 9.1	
10.		Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	07.07.2022	1
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe, mit denen umge- gangen wird	Kap. 3.5	
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	07.03.2024	4
	12.1.1	Grenzabstandsberechnung	12.07.2022	1
	12.1.2	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	03.04.2019	1
	12.1.3	Antrag auf Abweichung für Eiswurf	01.03.2024	3
	12.1.3.1	Begründung zum Antrag auf Abweichung	01.03.2024	1
	12.1.4	Antrag auf Abweichung für Baulasten	22.03.2024	
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	Kap. 2.3	
	12.3	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) mit Vermassung	11.03.2019	1
	12.3.1	Baubeschreibungen der Windenergieanlage Techn. Dokumentation GE - Techn. Beschreibung und Daten	15.10.2021	14
		Techn. Dokumentation GE - Allgemeine Beschreibung Ser- vicelift	22.04.2020	8
		Baubeschreibungen der Windenergieanlage, Servicelift, Funktionsprinzip - Zeichnung Fluchtwege Gondel und Turm	20.03.2019	3
	12.3.2	Zeichnung des Maschinenhauses mit Vermassung	09.07.2020	2
		Ansicht Gondel mit Logo PNE	06.06.2023	2
	12.3.2.1	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	05.03.2019	1
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen Techn. Dokumentation GE Spezifikation für Zuwegung und Kranstellflächen	30.05.2018	44
	12.4	Angabe zur Zufahrt	Kap. 16.2	

	12.5	Berechnungen	Kap. 12.1.1	
	12.6	Brandschutz / Lageplan Brandschutz Techn. Dokumentation GE - Branderkennung und -meldung	12.10.2020	5
		Techn. Dokumentation GE - Schutzzielorientiertes Brand- schutzkonzept	19.12.2022	9
		Schreiben GE Stellungnahme zur Feuermelde- und Lösch- einrichtung in der Rotornabe	05.09.2014	4
		Lageplan Feuerwehruzufahrten	07.07.2022	1
	12.8	Bautechnische Nachweise	07.07.2022	1
	12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (§ 10 BauVorlVO)	Kap. 19.	
	12.9	Aufstellung/Nachweis der Herstellungskosten Techn. Dokumentation GE - Herstellungs- und Rohbaukosten Herstellkosten Infra-Gewerke PNE	2021 22.07.2022	4 11
	12.10	Aufstellung aller erforderlichen Baulasten		2
Ordner B				
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversor- gung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	18.07.2022	3
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan	23.08.2023	52
		Kartierbericht des Gutachters Planungsgruppe Grün	23.08.2023	153
		Potenzialanalyse UHU des Gutachters Planungsgruppe Grün	23.08.2023	18
	13.5	Bericht zur vorsorglichen Betrachtung des Artenschutzes des Gutachters Planungsgruppe Grün	23.08.2023	140
	13.6	Kompensationsflächen	14.06.2023	1
	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	14.06.2023	1
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub (z.B. zum Bau von Fundamenten, Wegen, Kranstellflächen)	15.07.2022	7
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.06.2023	1
	14.2	Bericht zur Prüfung der Schutzgüter aus dem UVPG des Gutachters Planungsgruppe Grün	23.08.2023	153
16.		Wegebau, Zuwegung		
	16.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen (vorh. Wege, neue Wege, verstärkte Wege) sowie der Sicherstellung	11.07.2022 Kap. 12.9	6
	16.2	Darstellung der Zufahrt ab Autobahn ins Gebiet, insbeson- dere zum Schwerlastverkehr	06.07.2022	1
		Angaben zur Zufahrt	06.06.2023	1
17.		Wasserrecht		
	17.1	Wasserrechtlicher Antrag zur Gewässerkreuzung - ENTFÄLLT	14.07.2022	1
18.		Luftfahrt		
	18.1	Antrag nach dem LuftVG	22.07.2022	3
	18.2	Übersichtsplan	Kap. 2.1	
	18.3	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	Kap. 2.6	
	18.4	Baubeschreibung	Kap. 12.3	
	18.5	Techn. Dokumentation GE - Flughindernisbefuerungssys- teme und Tageskennzeichnung	Kap. 6.7	
	18.7	Zeichnung der Windenergieanlage (Ansicht) mit Vermassung	Kap. 12	

Separate Ordner				
19.		Standsicherheit (in 3 gesonderten Ordnern)		
	19.1	Prüfbescheid zur Typenprüfung, Nr. T-7008/18 - 2 Rev. 5 Fundament (Flachgründung mit Auftrieb)	01.07.2023	32
	19.1.1	Dimensionierung der Baugrundverbesserung, WEA 5 und 6, Keller Grundbau GmbH	27.07.2022	10
	19.2	Geotechnischer Bericht 1 (Nr. 3262) WP Kuhstedt III von BRP Consult Revision 2	03.04.2020	51
	19.3	Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung des Gut- achter I17-Wind GmbH (I17-SE-2022-213)	08.06.2022	34
	19.4	Prüfbericht zur Typenprüfung, Nr. T-7008/18 - 4 Rev.2 Stahlrohrturm	01.07.2023	91

ANHANG III
BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTENSchätzung der Kostenentwicklung
entsprechend der voraussichtlichen "Haltbarkeit" der AnlageBerechnung der Bankbürgschaft
zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB

(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Az: 63/21279-22

Bauherr: PNE

Kosten lt. Angebot:	ohne MwSt.	40.173,00 €	
rechtswidrig einbezogene Erlöse (insbesondere bei WEA)*			
130.662,00 €	59.640,00 €	3.570,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zwischenwert			193.872,00 €
Zwischenwert			234.045,00 €
Jahr			
Angebot:	2020	Inf. seitdem:	17,300%
Zwischenwert			40.490,03 €
Zwischenwert			274.535,03 €
ggfls. Inflationsrate laufendes Jahr, ca. in %*			- €
Zwischenwert			274.535,03 €
mit MwSt.			19%
Zwischenwert			52.161,65 €
Gesamtbetrag			326.696,68 €

* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21



Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer	
prognostizierte Lebensdauer in Jahren	25
I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):	1,808%

Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation	
bei einer Lebensdauer von 25 Jahren:	511.280,88 €
auf volle 1000 gerundet:	511.000,00 €

bei mehreren Anlagen
2 1.022.000,00 €

06.03.2024

Datum/Unterschrift

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland
 letzte Aktualisierung: 30.01.2024

Berechnung der mittleren Inflationsrate

Jahr	Anz. Jahre	Teuerungsrate	mittlere Teuerungsrate seit diesem Jahr	Anzuwendende Rate
1998	25	1,0%	1,81%	1,808%
1999	24	0,6%	1,84%	
2000	23	1,4%	1,89%	
2001	22	1,9%	1,91%	
2002	21	1,5%	1,91%	
2003	20	1,0%	1,93%	
2004	19	1,7%	1,98%	
2005	18	1,5%	1,99%	
2006	17	1,6%	2,02%	
2007	16	2,3%	2,05%	
2008	15	2,6%	2,03%	
2009	14	0,4%	1,99%	
2010	13	1,1%	2,11%	
2011	12	2,1%	2,18%	
2012	11	2,0%	2,19%	
2013	10	1,5%	2,21%	
2014	9	0,9%	2,28%	
2015	8	0,3%	2,43%	
2016	7	0,5%	2,70%	
2017	6	1,5%	3,01%	
2018	5	1,8%	3,27%	
2019	4	1,4%	3,56%	
2020	3	0,5%	4,10%	
2021	2	3,1%	5,30%	
2022	1	6,9%	6,40%	
2023	0	5,9%	5,90%	
mittlerer Satz Inflation seit 25 Jahren:				1,808%

altes Kostenangebot

Jahr	Zuschlag wg. Alter	Anzuwendende Rate
2020	0,50%	100,50%
2021	3,10%	103,62%
2022	6,90%	110,76%
2023	5,90%	117,30%

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

**Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.
 Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.**

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 94
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz)	20.07.2022	BGBI. I S. 1353
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)	21.07.2014	BGBI. I S. 1066
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64
AVV Kennzeichnung Luftfahrthindernisse	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	24.04.2020	Bundesanz. AT 30.04.2020 B4
RROP2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg	29.04.2020	Homepage LK

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
 Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
 GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen	
NEBENBESTIMMUNGEN	3
A. Bedingungen/Befristungen	3
B. Allgemeine Auflagen:	4
C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	5
D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	6
E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen	9
F. Hinweis Archäologie	11
G. Hinweis Untere Baudenkmalbehörde	12
H. bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	12
I. Hinweis Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	13
J. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung	14
K. Anordnung zur Führung eines Betriebstagebuchs	14
L. Nebenbestimmungen Statik	15
M. brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	15
N. Nebenbestimmungen der Bundeswehr	16
O. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	16
P. Nebenbestimmungen des Unterhaltungsverbands Nr. 80 Lune	19
Q. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven	19
R. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	20
S. Hinweise Zuwegung Die Autobahn	20
T. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	21
U. Hinweise/Nebenbestimmungen EWE Netz	21
BEGRÜNDUNG	22
Rechtslage BImSchG, UVPG	22
Verfahrensablauf, beteiligte Stellen	22
Begründung Naturschutz	23
Begründung Immissionsschutz-Ing.	24
Herstellungskosten	24
ALLGEMEINE HINWEISE	25
RECHTSGRUNDLAGEN	26
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	26
ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN	27
ANHANG II BERECHNUNG ERSATZGELD	31
ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN	32
ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	34
ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS	35